

Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung (ABN)

1 Anwendungsbereich / Allgemeines

Diese allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung (nachfolgend ABN) sind Bestandteil des Netzanschluss- sowie Netznutzungsvertrages – soweit unterzeichnet und abgeschlossen – und regeln die Beziehungen zwischen der Elektrokorporation Wald – St. Peterzell (nachstehend EKW genannt) und deren Netzkunden, soweit in einem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die ABN sind gültig, sobald der Kunde das Netz und die damit notwendigen Systemdienstleistungen in Anspruch nimmt. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den ABN gelten die im Vertrag vereinbarten Bedingungen. Mit der Annahme verzichtet der Kunde auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Ergänzend zum Vertrag und zu den ABN sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar.

2 Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung

Ein Vertrag über die Netznutzung von der EKW (nachstehend Vertrag genannt) kommt zustande, sobald der Kunde einen von der EKW unterbreiteten Vertrag unterzeichnet oder das Netz der EKW und die damit notwendigen Systemdienstleistungen in Anspruch nimmt. Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EKW bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat die Netznutzung zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

3 Einschränkungen und Unterbrechungen der Netznutzung

Für den Netzanschluss und die Netznutzung gelten die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz und das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen, sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände (u.a. VSE Nr. 301/004 Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen, EN 50160 Qualitätsmerkmale der Spannung).

Die EKW ermöglicht dem Kunden in der Regel die ununterbrochene Netznutzung innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Sie ist berechtigt, die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt oder anderen ausserordentlichen Ereignissen, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten und dergleichen, bei Störungen der normalen Stromversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse, wie z.B. Kapazitätsempfängen auf dem Netz, Ausfall von Produktions- oder Netzanlagen, bei Massnahmen, die sich im Fall von Energieknappheit oder -überangebot oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen, sowie bei unzulässigen Rückwirkungen aus den Anlagen des Kunden, sofern dieser die gemeinsam festgelegten Anpassungen zur Reduktion der unzulässigen Netzurückwirkungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt.

Die EKW wird voraussehbare längere Unterbrechungen oder Einschränkungen dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus anzeigen.

4 Netzanschluss und Netznutzung, Vorsorge

Für den Anschluss des Kunden an das Netz und für die Netznutzung, einschliesslich Messung und Zählung des gelieferten Stroms, gelten die Vertragsbedingungen der EKW. Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im Netz entstehen können. Elektrische Lasten dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Anlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird.

Betreibt der Kunde eigene Erzeugungsanlagen oder ein Netz mit Erzeugungsanlagen Dritter, so hat er dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen diese Anlagen automatisch vom Netz abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz spannungslos ist.

5 Preise

Die Preise werden aufgrund der Preisblätter der EKW bestimmt. Die vertraglich geregelten Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken. Mehrwertsteuer und weitere Steuern, gesetzliche Abgaben, Zuschläge und sonstige Belastungen werden dem Kunden zusätzlich zu Nettopreisen in Rechnung gestellt. Sollten in Zukunft Steuern, Abgaben, Zuschläge oder Belastungen, zu deren Erhebung die EKW aufgrund von Gesetz, Verordnung oder rechtsverbindlichen Weisungen des Regulators verpflichtet ist, neu erhoben werden oder sich verändern, so ist die EKW berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Gesamtbetrag offen ausgewiesen.

6 Rechnungsstellung, Zahlung

Die definitive Rechnungsstellung erfolgt in der Regel halbjährlich mit zwei Teilrechnungen. Eine monatliche Rechnungsstellung kann vereinbart werden. Die Zahlungsfrist ab Rechnungsstellung beträgt 20 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen sind rein netto und spesenfrei zu überweisen. Bei Zahlungsverzug kann ab erfolgter Mahnung ein Verzugszins berechnet werden.

Die EKW ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung oder eine Bankgarantie in der Höhe der voraussichtlichen Rechnung für die Netznutzung zu verlangen.

Fehler oder Irrtümer in der Rechnung oder der Zahlung können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

7 Einstellung der Netznutzung

Die EKW ist neben den in Art. 3 genannten Fällen berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige mit Ansetzung einer angemessenen Frist die weitere Netznutzung zu verweigern, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder Einrichtungen benutzt, die Personen oder Sachen gefährden oder den Vorschriften nicht entsprechen

8 Haftung

Die EKW haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von direktem, indirektem, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im elektrischen Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von Seiten der EKW vorliegt.

9 Höhere Gewalt

Ist die EKW aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt der Vertrag wirksam. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, technische Ereignisse in der Stromversorgung, kriegerische Ereignisse, Streik, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen, auch solche, welche Vorlieferanten der EKW oder die Swissgrid betreffen. Die EKW ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert. Die EKW informiert ihre Kunden im Falle höherer Gewalt auf angemessene Art und Weise über deren Ursache und die Auswirkung auf die Stromlieferung.

10 Datenschutz-Konvention

Die EKW wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Netznutzung erhobenen und vom Kunden zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.

Die EKW ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen von der EKW nur im Rahmen von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind.

11 Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

Die EKW darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

Zu diesem Zweck kann die EKW kundenbezogene Daten gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes bearbeiten, nutzen und an Dritte weitergeben.

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus können ohne Zustimmung der EKW weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Die EKW ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen.

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener-Warenkauf-Übereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils der EKW.

13 Änderung dieser Bedingungen

Die EKW behält sich vor, diese ABN zu ändern. Die EKW informiert die Kunden in geeigneter Weise über Änderungen der ABN. Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Publikation der geänderten ABN gelten diese als genehmigt.